

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

- gültig ab 01.02.2020 -

§ 1

Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Vertrag kann entweder schriftlich, mündlich oder auf Grund sozialtypischen Verhaltens, d. h. dadurch, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Lauterbach GmbH entnommen wird, zustande kommen. Im letztgenannten Fall ist der Kunde verpflichtet, dies der Stadtwerke Lauterbach GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der von der Stadtwerke Lauterbach GmbH zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Mit dem Vertragsabschluss erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Wasserversorgungsbedingungen gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980)“ und diesen „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer / den Eigentümern oder dem / der Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Lauterbach GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- (6) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt vorstehender Absatz (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

§ 2

Baukostenzuschüsse

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lauterbach GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der baukostenzuschusspflichtigen Fläche der Grundstücke bemessen. Baukostenzuschusspflichtige Fläche ist die Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche der Grundstücke.

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung eines Anschlusses beträgt pro qm baukostenzuschusspflichtiger Fläche 1,74 €.

Abweichend von Satz 3 beträgt der Baukostenzuschuss im aus Landesmitteln geförderten Bereich des Gewerbegebietes „Am Hopfengarten“ (Bereich zwischen An der Cent, Umgehungsstraße, Bahnlinie und Jean-Louis-Tilleur-Straße sowie die Grundstücke, die östlich an die Jean-Louis-Tilleur-Straße angrenzen) 1,15 €.

§ 3 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt:

- (1) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- (2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich wird die bebaute oder gewerblich genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung gemessen.

§ 4 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,3,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,3,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,2
als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 5

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 4 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 6 anzuwenden.

§ 6

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen (GFZ):

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,1
Kleinsiedlungsgebiete		0,2
Campingplatzgebiete		0,3
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		0,3
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,5
drei zulässigen Vollgeschossen		0,8
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen		1,0
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen		1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei zulässigen Vollgeschossen		1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen		1,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen		1,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		1,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 7

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,2 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,1 angesetzt.

§ 8

Weiterer Baukostenzuschuss

(zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er wird nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 bemessen.

§ 9

Baukostenzuschüsse bei sog. Altanlagen

(zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so wird ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 erhoben.

§ 10

Hausanschluss

(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- (3) Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu beantragen. In den Fällen von vorstehendem Absatz (2) ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen.
- (4) Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.
- (5) Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß vorstehenden Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- (6) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stadtwerke Lauterbach GmbH den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- (7) Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Lauterbach GmbH den Aufwand für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH nach vorstehendem Absatz (6) vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird.
- (8) Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH die Beeinträchtigung auf

Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- (9) Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- (10) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Lauterbach GmbH fordert.
- (11) Hausanschlüsse von über 15 m Länge, gelten als überlang. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

§ 11 Kundenanlage

(gemäß § 12 AVBWasserV)

- (1) Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Stadtwerke Lauterbach GmbH oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten des Stadtwerke Lauterbach GmbH bzw. eines Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zurückzuführen.
- (3) Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die der Stadtwerke Lauterbach GmbH entstehenden Kosten, z.B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der Stadtwerke Lauterbach GmbH entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.
- (4) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

§ 12

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(gemäß § 13 AVBWasserV)

- (1) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars (Fertigmeldung)** zu beantragen.
- (2) Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Lauterbach GmbH in Rechnung gestellt.
- (3) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Lauterbach GmbH. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.

§ 13

Duldungspflichten und Zutrittsrecht

(gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV)

- (1) Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Stadtwerke Lauterbach GmbH das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- (2) Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- (3) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Lauterbach GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- (4) Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die der Stadtwerke Lauterbach GmbH hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

§ 14

Messung

(gemäß § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig. § 10 Abs. 8 und § 10 Abs. 9 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

§15 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(gemäß § 19 AVBWasserV)

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

§16 Ablesung

(gemäß § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der Stadtwerke Lauterbach GmbH grundsätzlich jährlich zum Ende eines Jahres für das Vorjahr vor.

Änderungen des Ablesezeitraums sind der Stadtwerke Lauterbach GmbH vorbehalten.

- (2) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- (3) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§17 Abrechnung und Abschlagszahlungen

(gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von der Stadtwerke Lauterbach GmbH festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die (Grund-, Mengen- und System-) Preise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Stadtwerke Lauterbach GmbH sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Lauterbach GmbH dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die Stadtwerke Lauterbach GmbH berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- (3) Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. Dabei wird der Verbrauch des Kunden, welcher zwischen dem Tag der Ablesung nach vorstehendem § 16 Abs. 1 und dem 31.12. des Abrechnungsjahres liegt, entsprechend dem bisherigen Verbrauch geschätzt. Abweichungen zum tatsächlichen Verbrauch gleichen sich mit der Ablesung im Folgejahr automatisch aus.
- (4) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den (Grund-, Mengen- und System-) Preisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Lauterbach GmbH unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.
- (5) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der Stadtwerke Lauterbach GmbH vorbehalten.

- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die Stadtwerke Lauterbach GmbH eine Schlussabrechnung.

§ 18
Allgemeine Tarifpreise
(zu § 4 AVBWasserV)

Siehe Anlage I „Preisblatt“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Zahlung, Verzug

(zu § 27 AVBWasserV)

- (1) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats für den Vormonat fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Lauterbach GmbH in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lauterbach GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung der Stadtwerke Lauterbach GmbH.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes und entsprechender Rechnungsstellung durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (5) Verlangt die Stadtwerke Lauterbach GmbH vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 AVBWasserV.

§ 20
Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
(gemäß § 33 AVBWasserV)

- (1) Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Stadtwerke Lauterbach GmbH, in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- (2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Stadtwerke Lauterbach GmbH, berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

§ 21

Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke

(gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stadtwerke Lauterbach GmbH für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

§ 22

Streitbeilegung

- (1) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:
- (2) Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de.
- (3) Der Verbraucher ist berechtigt, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, wenn er zuvor den streitigen Anspruch der Stadtwerke Lauterbach GmbH (Hinter dem Spittel 15, 36341 Lauterbach, Telefon 06641/9128-0, Fax 06641/9128-199, info@stadtwerke-lauterbach.de) geltend gemacht hat. Sind seit der Geltendmachung nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die Stadtwerke Lauterbach GmbH den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so setzt die Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aus. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- (4) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- (5) Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 23

Datenschutz

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, 36341 Lauterbach, Tel.: 06641/9128-0, Fax: 06641/9128-199, E-Mail: info@stadtwerke-lauterbach.de, Kontaktformular auf unserer Homepage: www.stadtwerke-lauterbach.de
- (2) Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, 36341 Lauterbach, Tel.: 06641/9128-0, Fax: 06641/9128-199, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-lauterbach.de, Kontaktformular auf unserer Homepage: www.stadtwerke-lauterbach.de zur Verfügung.
- (3) Die Stadtwerke Lauterbach GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses verarbeitet die

Stadtwerke Lauterbach GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.

- (4) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
 - Tochter- und Konzerngesellschaften
 - Auskunftsteile
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister
 - Andere Berechtigte oder IT-Dienstleister (z.B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- (5) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Lauterbach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Lauterbach GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (7) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Lauterbach GmbH widersprechen. Telefonische Werbung durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.
- (8) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 24 Änderungen

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Preise können durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und die Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2012.

§ 26 Umsatzsteuer

Auf die angegebenen Nettopreise wird die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zusätzlich berechnet, soweit in den hier vorliegenden Bestimmungen nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Lauterbach, 17.12.2019
Stadtwerke Lauterbach GmbH